

1984

Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1984

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 84	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes 8051-10, 9513-1, 820-1, 8252-1, 810-1, 810-1-32	1277
15. 10. 84	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-26	1281
15. 10. 84	Verordnung über den Wachdienst auf Seeschiffen (Wachdienst-Verordnung) neu: 9513-29	1282
16. 10. 84	Siebte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung 7842-3	1284

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1285
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1286

Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Vom 15. Oktober 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5; als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahre (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.“

2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.“

3. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.“

5. In § 12 werden nach dem Wort „Gaststättengewerbe“ die Worte „, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
- (3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.“
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „vor 7 Uhr beginnt oder“ und die Worte „ab 6 Uhr oder“ und in Satz 2 die Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“ gestrichen.

7. In § 16

- a) wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 das Wort „Tierpflege“ durch das Wort „Tierhaltung“ ersetzt,
- b) wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
„11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.“,
- c) werden in Absatz 4 die Worte „wegen des 14-Uhr-Ladenschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes)“ gestrichen.

8. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird

- a) in Nummer 2 das Wort „Tierpflege“ durch das Wort „Tierhaltung“ ersetzt,
- b) Nummer 8 wie folgt gefaßt:
„8. im Gaststättengewerbe.“

9. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „und im Gaststättengewerbe“ gestrichen.

10. § 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt bis 22 Uhr beschäftigt werden.“

11. § 21 Abs. 3 wird gestrichen.

12. Nach § 21 werden folgende §§ 21 a und 21 b eingefügt:

„§ 21 a

Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden

1. abweichend von den §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche

anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,

2. abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
3. abweichend von § 12 die Schichtzeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,
4. abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen der Jugendliche an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird,
5. abweichend von den §§ 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem Sonn- oder Feiertag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freizustellen,
6. abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison oder der Erntezeit an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen übernommen werden.

(3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

§ 21 b

Ermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

1. des § 8, der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21 a Abs. 1,
2. des § 14, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie
3. des § 17 Abs. 1 und des § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr

zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.“

13. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

14. In § 58 Abs. 1 Nr. 11 wird die Textstelle „7 bis 20 Uhr“ durch die Textstelle „6 bis 20 Uhr“ ersetzt.
15. In § 59 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsräume nicht bereitstellt oder“ gestrichen und die Verweisung „Abs. 4“ durch die Verweisung „Abs. 3“ ersetzt.
16. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3.“ gestrichen.
 - Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

- In § 99 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- Nach § 100 wird folgender § 100 a eingefügt:

„§ 100 a

Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Bordvereinbarung kann zugelassen werden

- abweichend von den §§ 96 und 100 Abs. 2 Satz 1 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfzehn Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
- abweichend von § 98 Abs. 1 Satz 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
- abweichend von § 99 Jugendliche einmal in der Woche in der Zeit von 20 bis 24 Uhr zu beschäftigen,
- abweichend von § 100 Abs. 4 Satz 1 Jugendliche über 16 Jahre auch im Wachdienst im Hafen nach Maßgabe des § 100 Abs. 4 Satz 2 bis 4 zu beschäftigen.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Reeders durch Betriebs- oder Bordvereinbarung oder, wenn eine Arbeitnehmervertretung nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Reeder und dem Jugendlichen übernommen werden.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 205 Abs. 3 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird die Zahl „19.“ jeweils durch die Zahl „23.“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 32 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird die Zahl „19.“ jeweils durch die Zahl „23.“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

- § 72 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuführen. Dabei hat er von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 3 auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes (§ 129) hat er den erhöhten Leistungssatz (§ 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist.“

- § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Arbeitnehmern, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, beträgt die Beschäftigungszeit nach Satz 1 hundertachtzig Kalendertage.“

- Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Näheres zur Abgrenzung des Personenkreises nach Satz 4 bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

- § 106 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 1.

- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Absatz 1“ werden gestrichen.

- Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Hat der Arbeitslose die Anwartschaftszeit durch Beschäftigungszeiten von weniger als dreihundertsechzig Kalendertagen erfüllt (§ 104 Abs. 1 Satz 4), so begründen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist von insgesamt mindestens

- hundertachtzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von zweiundfünfzig Tagen und

2. zweihundertvierzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von achtundsiebzig Tagen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Zitat „§ 80 Abs. 2“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem Zitat „§ 103 Abs. 6“ wird das Zitat „ , § 104 Abs. 1 Satz 5“ eingefügt.

c) Nach dem Zitat „§ 186 a Abs. 3“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Die Worte „und nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes“ werden gestrichen.

Artikel 6

Anwartschaftszeit-Verordnung

(1) Die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), geändert durch die Verordnung vom 7. Februar 1983 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung“ durch die Worte „Arbeitnehmer im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 4

des Arbeitsförderungsgesetzes“ und die Worte „mindestens zweihundertvierzig Kalendertage“ durch die Worte „mindestens hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Produktionssteigerung“ die Worte „für eine zusammenhängende Zeit von“ eingefügt.

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Anwartschaftszeit-Verordnung können auf Grund des § 104 Abs. 1 Satz 5 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 2 bis 4 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Oktober 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 15. Oktober 1984

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1983**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1983 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 621 786 000 DM
in Berlin	340 238 000 DM
insgesamt	<u>1 962 024 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	810 893 000 DM
in Berlin	204 143 000 DM
insgesamt	<u>1 015 036 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	254 245 000 DM
Bayern	164 932 000 DM
Baden-Württemberg	139 237 000 DM
Niedersachsen	109 073 000 DM
Hessen	84 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	54 644 000 DM
Schleswig-Holstein	39 368 000 DM
im Saarland	15 851 000 DM
in Hamburg	24 336 000 DM
Bremen	10 266 000 DM
Berlin	51 036 000 DM
insgesamt	<u>946 988 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	310 828 000 DM
Bayern	97 690 000 DM
Hessen	50 662 000 DM
Rheinland-Pfalz	396 681 000 DM
Hamburg	5 936 000 DM
Berlin	289 202 000 DM
insgesamt	<u>1 150 999 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	76 163 000 DM
Niedersachsen	19 986 000 DM
Schleswig-Holstein	30 937 000 DM
Saarland	4 478 000 DM
Bremen	4 399 000 DM
insgesamt	<u>135 963 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über den Wachdienst auf Seeschiffen
(Wachdienst-Verordnung)**

Vom 15. Oktober 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Grundregel

Für den Wachdienst auf Seeschiffen, welche berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gelten

1. das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297), im folgenden Übereinkommen genannt,
2. im Anwendungsbereich des Übereinkommens außerdem die ergänzenden Vorschriften der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung.

§ 2

Anwendung

(1) Das Übereinkommen ist mit der Maßgabe anzuwenden,

1. daß als Kriegsschiffe und Schiffe im Staatsdienst nach Artikel III Buchstabe a des Übereinkommens Schiffe der Bundeswehr, sonstige Schiffe im Bundes- oder Landesdienst einschließlich der Schiffe im Lotsenversetzdienst sowie Schiffe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gelten;
2. daß als Vergnügungsjachten nach Artikel III Buchstabe c des Übereinkommens alle nicht gewerbsmäßig verwendeten Sport- und Vergnügungsfahrzeuge gelten.

(2) Auf den Wachdienst sind insbesondere folgende Regeln der Anlage des Übereinkommens anzuwenden:

1. Regel II/1 (Grundsätze für den Brückenwachdienst)
2. Regel II/7 und Regel II/8 (Grundprinzipien für die Wache im Hafen)
3. Regel III/1 (Grundsätze für die Maschinenwache).

§ 3

Besetzung des Ausgucks

Der nautische Wachoffizier muß

1. auf dem Revier und bei hoher Verkehrsdichte,
2. bei verminderter Sicht,
3. wenn die Bauart des Schiffes, dessen Beladung oder wenn besondere Umstände es erfordern und

4. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

den Ausguck mit einer geeigneten Person besetzen. Die Vorschrift der Regel 5 der Seestraßenordnung (BGBl. 1977 I S. 813) über das Halten eines gehörigen Ausgucks bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Besetzung des Ruders

Der nautische Wachoffizier muß

1. auf dem Revier und bei hoher Verkehrsdichte,
2. bei verminderter Sicht und
3. wenn die Bauart des Schiffes, dessen Beladung oder wenn besondere Umstände es erfordern,

das Ruder mit einem geeigneten Rudergänger besetzen. Bei Benutzung der Selbststeueranlage muß in diesen Fällen sichergestellt werden, daß erforderlichenfalls sofort auf Handsteuerung übergegangen werden kann. Das Umschalten von Selbststeuerung auf Handsteuerung und umgekehrt muß vom nautischen Wachoffizier oder unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.

§ 5

Überwachung von Kommandos und Manövern

Der nautische Wachoffizier muß die Ausführung der Ruder- und Maschinenkommandos sowie der Ankermanöver überwachen. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Lotsen beraten läßt.

§ 6

Ausnahmen

Die See-Berufsgenossenschaft kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 2 bis 5 zulassen, soweit auf dem Schiff auf Grund seiner Bauart, Einrichtung und Ausrüstung ein mindestens ebenso sicherer Wachdienst auf andere Weise gewährleistet wird als er in dem Übereinkommen vorgesehen ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän
 - a) die ihm obliegenden Pflichten zur Durchführung des Wachdienstes nicht erfüllt, indem er entgegen Regel II/1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zu dem Übereinkommen keine ausreichenden Vorkehrungen für eine sichere Brückenwache trifft,

- b) die ihm obliegenden Pflichten zur Aufrechterhaltung der Schiffssicherheit im Hafen oder vor Anker nicht erfüllt, indem er entgegen Regel II/7 Abs. 1 und Regel II/8 Abs. 1 der Anlage zu dem Übereinkommen keine geeignete und wirksame Wache aufstellt;
2. als nautischer Wachoffizier die ihm obliegenden Pflichten bei der Führung des Schiffes nicht erfüllt, indem er
- a) entgegen Regel II/1 Abs. 6 Buchstabe b der Anlage zu dem Übereinkommen nicht regelmäßig den gesteuerten Kurs, die Position des Schiffes und die Geschwindigkeit überprüft und dabei nicht alle erforderlichen verfügbaren Navigationshilfen verwendet,
- b) entgegen Regel II/1 Abs. 6 Buchstabe d der Anlage zu dem Übereinkommen eine Tätigkeit während der Brückenwache verrichtet, die die sichere Führung des Schiffes beeinträchtigt,
- c) entgegen Regel II/1 Abs. 8 Buchstabe a Ziffer i der Anlage zu dem Übereinkommen seine Wache nicht auf der Brücke geht oder ohne ordnungsgemäße Ablösung die Brücke verläßt,
- d) entgegen Regel II/1 Abs. 8 Buchstabe a Ziffer iii der Anlage zu dem Übereinkommen den Kapitän bei außergewöhnlichen Vorkommnissen nicht unterrichtet,
- e) entgegen Regel II/1 Abs. 8 Buchstabe a Ziffer iv der Anlage zu dem Übereinkommen die Wache an den ablösenden Offizier übergibt, obwohl dieser offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen,
- f) entgegen § 3 nicht für einen geeigneten Ausguck sorgt,
- g) entgegen § 4 das Ruder nicht mit einem geeigneten Rudergänger besetzt, bei Benutzung der Selbststeueranlage nicht sicherstellt, daß erforderlichenfalls sofort auf Handsteuerung übergegangen werden kann, oder das Umschalten von Selbststeuerung auf Handsteuerung oder umgekehrt nicht selbst vornimmt oder nicht beaufsichtigt,
- h) entgegen Regel II/1 Abs. 10 Satz 3 der Anlage zu dem Übereinkommen nicht die Position und die Fortbewegung des Schiffes genau unter Kontrolle hält oder entgegen § 5 nicht die Ausführung der Ruder- und Maschinenkommandos sowie der Ankermanöver überwacht;
3. als Leiter der Maschinenanlage entgegen Regel III/1 Abs. 4 Satz 1 und Regel III/1 Abs. 6 Buchstabe b der Anlage zu dem Übereinkommen seine Verpflichtung für einen sicheren Wachdienst zu sorgen, nicht erfüllt;
4. als technischer Wachoffizier die ihm obliegenden Pflichten während der Maschinenwache nicht erfüllt, indem er
- a) entgegen Regel III/1 Abs. 5 Buchstabe c der Anlage zu dem Übereinkommen nicht dafür sorgt, daß Haupt- und Hilfsmaschinen ständig überwacht, in angemessenen Zeitabständen die Maschinenräume begangen und die Ruderanlage kontrolliert sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen durchgeführt werden,
- b) entgegen Regel III/1 Abs. 8 der Anlage zu dem Übereinkommen nicht alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um eine betriebs- oder unfallbedingte Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhindern.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Butterverordnung**

Vom 16. Oktober 1984

Auf Grund der §§ 37, 40 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Butter, die unverpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben wird.“

2. In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Stücke zu 250 und 125 Gramm müssen eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben.“

3. In § 21 Abs. 1 Satz 3 erhält die Verweisung folgende Fassung:

„(§ 9 Abs. 3 Nr. 3)“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 34, ausgegeben am 18. Oktober 1984**

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 84	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein–Autobahn/Ottmarsheim	926
10. 9. 84	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	929
26. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	934
26. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	934
26. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	935
26. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	936
27. 9. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	936
27. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	937
1. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	937
3. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	938
3. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	938
5. 10. 84	Bekanntmachung der Änderung des Artikels VII des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs	938

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2288/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1932/81 und (EWG) Nr. 1687/76	L 210/5	7. 8. 84
7. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2298/84 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1984/85	L 211/5	8. 8. 84
7. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2299/84 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1984/85	L 211/7	8. 8. 84
7. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2300/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Weintrauben	L 211/9	8. 8. 84
6. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2301/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2794/83 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 450 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus Beständen der italienischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 211/11	8. 8. 84
10. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2337/84 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 215/9	11. 8. 84
25. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2342/84 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1984 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreises frei Grenze	L 217/6	14. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 der Kommission über beihilfefähige getrocknete Weintrauben	L 219/1	16. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2348/84 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben	L 219/13	16. 8. 84
3. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2365/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 222/26	20. 8. 84
13. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2386/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2406/83 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 221/26	18. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2393/84 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 224/6	21. 8. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
30. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2211/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren der Warenkategorie Nr. 67 (Kennziffer 0670) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/13	31. 7. 84
30. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2212/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kostüme und Hosenanzüge aus Gewirken für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 74 (Kennziffer 0740) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/15	31. 7. 84
30. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2213/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung, Bekleidungszubehör aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Warenkategorie Nr. 83 (Kennziffer 0830) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/17	31. 7. 84
30. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2214/84 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 203/19	31. 7. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2240/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 15 B (Kennziffer 0155) mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 205/44	1. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2241/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 33 (Kennziffer 0330) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 205/46	1. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2242/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Warenkategorie Nr. 50 (Kennziffer 0500) mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 205/48	1. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2243/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Arbeits- und Berufskleidung der Warenkategorie Nr. 76 (Kennziffer 0760) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 205/49	1. 8. 84
30. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2247/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80, insoweit ihr Geltungsbereich auf Erdbeeren der Tarifstelle 08.08 A ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ausgedehnt wird	L 206/1	2. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2251/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 2) mit Ursprung in Brasilien	L 206/9	2. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2252/84 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78	L 206/11	2. 8. 84
31. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2253/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Formen von Natriumkarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zur Annahme von Verpflichtungen betreffend andere Einfuhren desselben Produkts	L 206/15	2. 8. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A4 – Umfang 404 Seiten

Die Neuauflage 1983 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1984 – Format DIN A4 – Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A4 – Umfang 464 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 27,85 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.